

**PRÄAMBEL**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die «AGB») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV») und natürlichen oder juristischen Personen (nachstehend der «Kunde»<sup>\*</sup>). Die BCV handelt im eigenen Namen und in Vertretung der Caisse d'Epargne Cantonale Vaudoise (nachstehend «CECV»). **Sonderbestimmungen und spezielle Regelungen für besondere Geschäftsarten** sowie die banküblichen Gepflogenheiten, insbesondere die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche der Internationalen Handelskammer und die Usancen der Börsenplätze, **bleiben vorbehalten**.

**1. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG**

Ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen gilt der BCV gegenüber ausschliesslich die schriftlich mitgeteilte Unterschriftenregelung, und zwar bis zum schriftlichen Widerruf. Wird das Verfügungsrecht mittels eines Codes, eines Passworts oder einer sonstigen technischen Massnahme (nachstehend der «Code») wahrgenommen, so stützt sich die BCV lediglich auf eine Überprüfung des Codes durch das System. Der Kunde ist durch die auf diese Weise durchgeführten Geschäfte gebunden.

**2. UNTERSCHRIFTS- UND LEGITIMATIONSPRÜFUNG**

Sofern die BCV kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für alle Schäden, die auf nicht erkannte Fälschungen oder Legitimationsmängel – auch im Bereich der BCV-Onlinedienste – zurückzuführen sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle erforderlichen und in seiner Macht stehenden Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu seinen Bankdienstleistungen durch unbefugte Dritte zu verhindern. Der Kunde haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht ergeben.

**3. HANDLUNGSUNFÄHIGKEIT**

Schaden, der durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden oder eines Dritten entsteht, wird vom Kunden getragen, sofern die Handlungsunfähigkeit nicht im Amtsblatt des Kantons Waadt («La Feuille des Avis Officiels du Canton de Vaud») veröffentlicht oder der BCV schriftlich mitgeteilt wurde.

**4. MITTEILUNGEN UND ADRESSEN**

Der Kunde teilt der BCV alle erforderlichen Daten vollständig und richtig mit, insbesondere den Namen; die Adresse des Geschäftssitzes, des Wohnsitzes, des ständigen Aufenthaltsortes und des Steuerwohnsitzes; die Kontakt- und Korrespondenzdaten; die Staatsangehörigkeit/en sowie alle sonstigen von der BCV verlangten Angaben. Dies gilt sowohl für die Angaben zum Kunden als auch für die Angaben zu den Bevollmächtigten und Vertretern, den an den Vermögen auf den Konten/Depots des Kunden wirtschaftlich Berechtigten, den Kontrollinhabern, den Begünstigten und allen sonstigen Personen, die an der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der BCV beteiligt sind. Der Kunde informiert die BCV schnellstmöglich über neue Umstände, die diese Angaben beeinflussen, sowie über den Widerruf ausgestellter Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen.

Mitteilungen der BCV gelten als erfolgt, wenn sie an die der BCV zuletzt angegebene Postadresse geschickt worden sind. Bei Benutzung anderer (einschliesslich elektronischer) Kommunikationsmittel oder Datenträger gelten Mitteilungen als erfolgt, sobald die Information von der BCV bereitgestellt worden ist. Als Versanddatum oder Datum der Bereitstellung gilt das auf dem Doppel oder dem Datenträger der BCV genannte Datum. Banklagernde Korrespondenz gilt als an dem Tag zugestellt, dessen Datum sie trägt.

Wenn der Kunde oder sein berechtigter Vertreter die BCV auf elektronischem Wege kontaktiert oder ihr seine E-Mail-

Adresse mitteilt, willigt er dadurch ein, dass die BCV ihn ebenfalls auf elektronischem Wege kontaktiert. Kontaktiert der Kunde die BCV auf telefonischem oder elektronischem Wege, trägt er die damit verbundenen Risiken. Die Kommunikation über das Telefonnetz oder das Internet ist nicht gesichert. Weder die Identität des Kunden noch jene der BCV noch der Inhalt der Kommunikation können geheim gehalten werden; zudem können Dritte vom Datenverkehr zwischen dem Kunden und der BCV auf eine Bankbeziehung schliessen. Sofern die BCV kein grobes Verschulden trifft, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die beispielsweise aus dem Verlust, dem Abfangen, der Änderung, der Verzögerung oder dem Missbrauch von Daten bzw. dem Zugriff auf Daten durch Dritte oder dem Identitätsdiebstahl entstehen.

Der Kunde stellt sicher, dass der Kontakt zur BCV stets gewährleistet ist. Wenn die BCV feststellt, dass sie den Kontakt zum Kunden verloren hat, ist sie befugt, von den vereinbarten Anweisungen abzuweichen, um den Kontakt mit ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern wiederherzustellen, und ihm die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögen gelten die entsprechenden Regelungen.

**5. ÜBERMITTLUNGSFEHLER**

Sofern die BCV kein grobes Verschulden trifft, trägt der Kunde den Schaden, der durch die Benutzung von Post, Telefon, Telex, Fax und anderen Kommunikationsmitteln oder eines Transportunternehmens entsteht, namentlich infolge von Verspätung, Verlust, Missverständnis, Abfangen, Verfälschung oder Doppelsendungen.

**6. MANGELHAFTHE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN**

Bei Schaden infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags haftet die BCV lediglich für einen eventuellen Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich auf die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen.

Ungeachtet der Art des Auftrags haftet die BCV ausschliesslich für den Schaden, der direkt durch die mangelhafte Ausführung der betreffenden Transaktion verursacht wurde, nicht jedoch für entgangene Gewinne oder andere indirekte Schäden.

Der Kunde ist allein für die Konsequenzen verantwortlich, die sich aus unklaren, unvollständigen oder fehlerhaften Aufträgen ergeben.

**7. AUSSETZUNG DER AUSFÜHRUNG EINER TRANSAKTION**

Die BCV ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags oder jeder anderen Transaktion aufgrund von Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei oder mit Personen oder Einrichtungen, die mit Sanktionen belegt oder sanktionsgefährdet sind, zu verzögern oder zu widerrufen. Die BCV übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, die dem Kunden aufgrund einer solchen Verzögerung oder eines solchen Widerrufs entstehen.

\* Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 8. BEANSTANDUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde meldet der BCV Beschwerden in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen aller Art sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen unverzüglich nach Empfang oder Kenntnisnahme der entsprechenden Anzeigen, spätestens jedoch innerhalb der von der BCV festgesetzten Frist. Insbesondere Konto- und Depotauszüge gelten als genehmigt, wenn der Kunde sie nicht innert Monatsfrist beanstandet, **wie auf jedem Auszug vermerkt ist.**

Trifft eine vom Kunden erwartete Anzeige bei ihm nicht ein, so hat er dies zu beanstanden, sobald ihn die Anzeige im üblichen Postverkehr hätte erreichen müssen. Bei Bereitstellung der Informationen auf einem anderen Datenträger oder über ein anderes Kommunikationsmittel muss sich der Kunde beschweren, sobald die Anzeige normalerweise hätte einsehbar sein müssen. Der Kunde trägt den aus einer verspäteten Beschwerde entstandenen Schaden.

## 9. PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

**Der Kunde räumt der BCV bezüglich aller Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit ihm ergeben, sowie bezüglich aller Ansprüche Dritter auf Rückerstattung des ursprünglichen Anlagebetrags und allfälliger Gewinne (z. B. bei Anfechtungsklagen), ein Verrechnungs- und Pfandrecht ein, unabhängig von der Fälligkeit, der Währung oder der Art dieser Ansprüche. Das Verrechnungsrecht erstreckt sich auf die Guthaben des Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf sämtliche Wertpapiere des Kunden, insbesondere auf jegliche Arten von Guthaben und Titeln (z. B. Aktien, Obligationen, Hypothekartitel, Dokumente für Waren, Derivate oder Termingeschäfte, deren Wert positiv ist, CECV-Depoteinlagen, Wertrechte und Wertschriften, einschliesslich derjenigen, die keine Inhaberpapiere sind), welche die BCV jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Das Pfandrecht entsteht bei Begründung der Forderung.**

Gerät der Kunde in Verzug, kann die BCV die verpfändeten Vermögenswerte nach Belieben freihändig zu Marktwerten oder auf dem Betreibungsweg verwerten und die CECV-Depots zum Nominalwert übernehmen.

**Dieselben Rechte räumt der Kunde der BCV im Hinblick auf Kredite oder Darlehen ein, welche die BCV gegen besondere Garantien oder ohne Sicherheiten gewährt.**

## 10. KONTOKORRENT

Alle Konten des Kunden, ungeachtet ihrer Bezeichnung und Währung, bilden ein einziges Kontokorrentkonto. Die einzelnen Saldi sind jederzeit fällig. Die BCV ist berechtigt, die Zinsen und Saldi untereinander zu verrechnen; sie behält sich jedoch das Recht vor, jeden Kontosaldo separat geltend zu machen.

Erteilt der Kunde einen oder mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder die ihm gewährte Kreditlimite übersteigt, so bestimmt die BCV nach eigenem Ermessen, welche dieser Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind, ohne Berücksichtigung des vermerkten Datums oder des Empfangsdatums.

Die BCV vergütet oder belastet die vereinbarten oder üblichen Zinsen (einschliesslich Negativzinsen), Kommissionen und Gebühren sowie die Steuern zu den von ihr festgelegten und jederzeit änderbaren Fälligkeitsterminen.

Merkt der Kunde, dass ihm ein Betrag irrtümlich überwiesen wurde, teilt er dies der BCV unverzüglich mit. Die BCV darf ohne vorherige Mitteilung jede irrtümlich auf das Konto des Kunden vorgenommene Überweisung stornieren und informiert den Kunden darüber.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszugs schliesst die Genehmigung der auf dem Auszug aufgeführten Posten sowie der eventuellen Vorbehalte der BCV mit ein.

## 11. FREMDWÄHRUNGSGUTHABEN

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum Wechselkurs, der zum Transaktionszeitpunkt gilt, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen erteilt oder besitzt ein Konto in der entsprechenden Währung. Besitzt der Kunde nur Drittwährungskonten, werden die Beträge nach Wahl der BCV einem dieser Konten gutgeschrieben oder belastet. Der Gegenwert der **Fremdwährungsguthaben** wird im Namen der BCV, aber anteilmässig auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei vertrauenswürdigen Korrespondenzbanken innerhalb oder ausserhalb der betreffenden Währungszone angelegt. Der Kunde trägt hinsichtlich seiner Guthaben insbesondere das rechtliche und wirtschaftliche Risiko in Verbindung mit behördlichen Massnahmen in den Fremdwährungsländern oder den Ländern, in denen die Mittel investiert bzw. durch die sie geleitet werden.

Der Kunde kann über seine Fremdwährungsguthaben mittels Verkauf oder Überweisungsauftrag verfügen. Andere Verfügungsarten erfordern die vorherige Zustimmung der BCV.

## 12. GESETZLICHE EINLAGENSICHERUNG

Als Mitglied des Vereins der Schweizer Einlagensicherung esisuisse ([www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch)) unterliegt die BCV der Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung. Die Geldeinlagen der Kunden bei der BCV sind demnach bis zu einem Betrag von CHF 100 000 pro Kunde gesichert. Kassenobligationen, die im Namen des Kunden bei der BCV hinterlegt sind, gelten ebenfalls als gesicherte Einlagen. Sämtliche Informationen zu dem Prinzip der Einlagensicherung finden sich unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches).

## 13. ZINS- UND TARIFÄNDERUNGEN

**Die BCV kann – insbesondere bei Veränderungen am Geldmarkt – ihre Gebühren, Kommissionen und Zinssätze (einschliesslich negativer Zinssätze), die diesen zugrunde liegende Berechnungsmethode sowie die entsprechenden Abbuchungs- und Überweisungstermine jederzeit ändern.** Die BCV informiert den Kunden hierüber im Voraus per Rundschreiben, durch Abgabe von Broschüren an ihren Schaltern oder auf andere, ihr geeignet erscheinende Weise. Änderungen der Bankkonditionen, die u. a. auf den dem Kunden zugestellten Konto- und Depotauszügen vermerkt sind, sind für die Schuldner oder Inhaber von Guthaben verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich innerhalb der in Artikel 8 dieser AGB genannten Frist schriftlich bei der BCV beanstandet werden.

## 14. KÜNDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

**Der Kunde und die BCV können ihre Geschäftsbeziehungen jederzeit beenden. Die BCV behält sich insbesondere das Recht vor, zugesagte oder gewährte Kredite und andere Verpflichtungen zu annullieren, wobei sämtliche Forderungen zur sofortigen Rückzahlung fällig werden. Die Geschäftsbeziehungen gelten erst nach vollständiger Rückzahlung der geschuldeten Kapital- und Zinsbeträge als definitiv beendet. Solange die Forderungen der BCV nicht vollständig zurückgezahlt wurden, bewirkt die Kündigung der Geschäftsbeziehungen keine Aufhebung der vertraglich vereinbarten Zinsen und besonderen oder allgemeinen Garantien, die der BCV gegeben wurden.**

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der BCV festgelegten angemessenen Frist, der BCV mitzuteilen,

wohin die hinterlegten Guthaben und Vermögenswerte zu transferieren sind, kann die BCV letztere physisch liefern oder liquidieren. Die BCV kann den Erlös und die noch vorhandenen Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bestimmten Ort hinterlegen oder sie in Form eines Schecks an die letzte Adresse senden, die der Kunde der BCV mitgeteilt hat.

#### **15. WECHSEL, SCHECKS UND ANDERE PAPIERE**

Die BCV kann diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Schecks und andere Papiere (nachstehend «Effekten»), die nicht bezahlt wurden, dem Konto des Kunden zurückbelasten. Bis zur Begleichung eines eventuellen Schuldsaldos behält die BCV gegenüber den jeweiligen Wertpapierschuldern die wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des Gesamtbetrags der Effekten, einschliesslich Nebenforderungen.

Wird in Zusammenhang mit im Ausland zahlbaren Effekten innerhalb der in den betreffenden Ländern geltenden Verjährungsfrist Rückgriff auf die BCV genommen, so haftet der Kontoinhaber, der diese Wertpapiere der BCV übergeben hat, für den eventuell daraus entstehenden Schaden.

#### **16. TELEFONGESPRÄCHE**

**Aus Sicherheitsgründen kann die BCV Gespräche, die zwischen dem Kunden und der BCV über bestimmte Telefonverbindungen (insbesondere jene der Trading-Abteilung), per Video oder über sonstige digitale Medien geführt werden, ohne weitere vorherige Ankündigung aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der BCV bestimmten Zeitabständen gelöscht.**

#### **17. AUSLAGERUNG VON LEISTUNGEN**

Die BCV behält sich das Recht vor, bestimmte Leistungen an externe Dienstleister auszulagern.

Bei diesen Dienstleistern kann es sich um mit der BCV verbundene Unternehmen oder um Drittparteien handeln.. Die Dienstleister, an die die BCV Leistungen auslagert, können ihrerseits wiederum Subunternehmer beauftragen.

Die BCV kann insbesondere folgende Leistungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft auslagern: (i) die Ausführung von Transaktionen (z. B. Zahlungsverkehr), (ii) die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, (iii) bestimmte IT-Dienstleistungen (z. B. das Hosting von IT-Systemen), (iv) den Druck und den Versand von Mitteilungen sowie (v) sonstige Unterstützungsdienstleistungen. Bei einer Auslagerung von Leistungen werden unter Umständen Daten an den Dienstleister übertragen, mit denen der Kunde identifiziert werden kann. Sämtliche Dienstleister, an die die BCV Leistungen auslagert, sind verpflichtet, die übertragenen Daten vertraulich zu behandeln.

#### **18. DATENSCHUTZ**

Die BCV sammelt vom Kunden selbst oder aus Drittquellen stammende persönliche Daten des Kunden und der mit ihm verbundenen Personen (z. B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte), die für die Erbringung ihrer Leistungen notwendig sind.

Die BCV verarbeitet diese Daten wie folgt:

- Verarbeitung zwecks Ausführung einer Vertragspflicht gegenüber dem Kunden;
- Verarbeitung aufgrund einer gesetzlichen oder regulatorischen Pflicht;
- Verarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses der BCV, namentlich:
  - jede Verarbeitung zum Zwecke des Ausbaus der Geschäftsbeziehung;

- jede Verarbeitung, die der Verbesserung der Organisation und Prozesse der BCV, einschliesslich des Risikomanagements, dient;;
- jede Verarbeitung zu Marketing- und Werbezwecken, insbesondere zum Zweck der Marktforschung, um die Produkt- und Dienstleistungspalette anzupassen und dem Kunden eine individuelle Beratung zu bieten und massgeschneiderte Angebote zu unterbreiten;
- jede Verarbeitung, die für die BCV erforderlich ist, um aktuelle oder zukünftige Forderungen zu begründen, geltend zu machen bzw. sich dagegen zu verteidigen oder um einer Untersuchung durch inländische oder ausländische Behörden zu begegnen.

Die Verarbeitung dieser Daten kann gegebenenfalls auch automatisiert erfolgen.

#### **19. BANKGEHEIMNIS**

Die BCV sowie ihre Organe, Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Hilfspersonen unterliegen hinsichtlich der Bankbeziehung zum Kunden der Schweigepflicht.

**Der Kunde befreit die BCV sowie ihre Organe, Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Hilfspersonen von dieser Schweigepflicht und verzichtet ausdrücklich auf das Bankgeheimnis, insofern dies zur Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden nötig ist (z. B. für den Zahlungsverkehr oder für Transaktionen mit Finanzinstrumenten – einschliesslich Derivate und strukturierte Produkte –, Devisen oder Edelmetallen), insbesondere bei Leistungen mit Auslandsbezug.**

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde die BCV insbesondere dazu, Kundeninformationen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln, die an einer solchen Dienstleistung beteiligt sind (z. B. Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen – z. B. eine Börse –, Makler, Korrespondenzbanken, Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Finanzmarktaufsichtsbehörden oder Vertreter der vorgenannten). Eine solche Weitergabe von Kundeninformationen dient (i) zur Gewährleistung der Leistungserbringung und (ii) der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen (einschliesslich marktüblichen) und vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

In den aufgezählten Fällen hat die BCV keine Kontrolle über die Daten mehr, sobald sie an eine Drittpartei übermittelt worden sind. Befindet sich diese Drittpartei im Ausland, sind die Personendaten des Kunden zudem nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt. Im Ausland geltende Regelungen im Bereich der Vertraulichkeit und des Datenschutzes bieten gegebenenfalls nicht dieselben Sicherheiten wie das Schweizer Recht.

Der Kunde wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass bei Zahlungsaufträgen oder Transaktionsanweisungen, die schweizerische oder ausländischen Wertschriften betreffen, Kundeninformationen an Betreiber von Finanzinfrastruktursystemen, namentlich an die *Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)*, sowie an die Korrespondenzbanken der BCV übermittelt werden. Weitere Informationen diesbezüglich finden sich in der Information der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften (abrufbar unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches)).

Des Weiteren ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die BCV im Rahmen einer Auslagerung von Diensten gemäss diesen AGB persönliche Kundendaten an Dienstleister übermitteln kann.

Der Kunde akzeptiert, dass die BCV nicht mehr verpflichtet ist, Dienstleistungen zu erbringen oder Transaktionen auszuführen, wenn er die Aufhebung der Schweigepflicht (einschliesslich des Bankgeheimnisses) gemäss diesem Artikel zurückzieht.

## **20. INTERESSEN BESTIMMTER VERTRAGSPARTNER**

Es ist möglich, dass die BCV oder einzelne ihrer Gruppengesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungs-mitglieder oder Mitarbeitende Interessen oder Positionen in gewissen Werten halten oder gehalten haben, die sie jederzeit kaufen oder verkaufen können, oder dass sie als Market Maker tätig gewesen sind oder Handelsgeschäfte abgeschlossen haben. Sie unterhielten oder unterhalten möglicherweise auch Geschäftsbeziehungen mit den Emittenten bestimmter Werte oder erbrachten oder erbringen für diese oder Dritte Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance), der Kapitalmärkte (Capital Market) oder beliebige andere Finanzierungs-, Anlage- oder Depotdienstleistungen.

Die BCV kann für Dienstleistungen, die sie – namentlich im Bereich der Vermögensanlage – erbringt, Vergütungen Dritter für sich in Anspruch nehmen, beispielsweise Retrozessionen, Kommissionen oder andere Leistungen. Der Kunde akzeptiert, dass die BCV diese Vergütungen als Entschädigung behält.

## **21. EINHALTUNG DER GESETZE**

Der Kunde ist für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehört u. a. die Pflicht, die Vermögenswerte zu versteuern.

## **22. FEIERTAGE**

Als Feiertage gelten im gesamten Geschäftsverkehr mit der BCV die offiziellen Lausanner Feiertage. Samstage sind den offiziellen Feiertagen gleichgestellt.

## **23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der BCV unterstehen schweizerischem Recht.**

**Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Arten von Verfahren ist der Hauptsitz der BCV in Lausanne. Für alle Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz wird als Betreuungsort ebenfalls der Hauptsitz der BCV in Lausanne festgelegt. Vorbehalten bleiben Gerichtsstände, die von Gesetzes wegen oder kraft internationaler, von der Schweiz ratifizierter Abkommen zwingend vorgeschrieben sind.**

**Die BCV ist jedoch berechtigt, den Kunden am Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

## **24. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Die BCV behält sich das Recht vor, ihre AGB jederzeit zu ändern.** Diese Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere, von der BCV als geeignet erachtete Weise mitgeteilt, namentlich durch Veröffentlichung auf ihrer Website nach vorheriger schriftlicher Mitteilung.

Diese Änderungen gelten als genehmigt, sobald der Kunde eine Dienstleistung oder ein Produkt der BCV nutzt oder sofern der BCV nicht innert 30 Tagen nach deren Einführung eine schriftliche Beanstandung zugeht.

Im Falle einer Beanstandung sind sowohl die BCV als auch der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die aktuelle Fassung der AGB ist unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches) einsehbar. Eine gedruckte Version der aktuellen AGB ist jederzeit in den BCV-Filialen erhältlich.

**Dieses Dokument ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext (Conditions générales).**

## 1. Geltungsbereich

Diese Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung der aus- und eingehenden nationalen und internationalen Zahlungen zwischen der Banque Cantonale Vaudoise (im Folgenden «BCV») und den natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden «Kunde»<sup>1</sup>), mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhält. Die BCV handelt im eigenen Namen und in Vertretung der Caisse d'Epargne Cantonale Vaudoise (im Folgenden «CECV»). Diese Sonderbestimmungen gelten für alle Zahlungsaufträge – ungeachtet ihrer Form und des verwendeten Zahlungsverkehrskanals. Vorbehalten bleiben anderweitige produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge und Sonderregelungen für den Zahlungsverkehr.

## 2. Zahlungsausgänge

### 2.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags

Damit die BCV eine Überweisung (im Folgenden «Zahlungsauftrag») im Auftrag des Kunden bzw. eines oder mehrerer seiner Bevollmächtigten (im Folgenden gesamthaft «Auftraggeber») ausführen kann, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

#### 2.1.1 Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der BCV zumindest folgende Angaben mitteilen:

- die IBAN (International Bank Account Number) oder die Kontonummer des Belastungskontos;
- seinen Vor- und Nachnamen bzw. den Firmennamen sowie seine Wohnsitz-/Sitzadresse;
- den Betrag und die Währung der Überweisung;
- die IBAN oder die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
- den Vor- und Nachnamen bzw. den Firmennamen sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers;
- den BIC (Bank Identifier Code) / SWIFT-Code (SWIFT: Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und/oder die nationale Clearingnummer sowie den Namen und die Adresse des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die BCV den Überweisungsbetrag seinem Konto einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer oder der Referenznummer des orangefarbenen Einzahlungsscheins belastet, ohne sich zu vergewissern, dass diese Nummer mit dem Vor- und Nachnamen bzw. dem Firmennamen des Zahlungsempfängers übereinstimmt, da sie die Angaben zum Zahlungsempfänger nicht überprüfen kann.

#### 2.1.2 Verfügungsrecht

Der Kunde muss das Verfügungsrecht über das Belastungskonto haben. Das Verfügungsrecht darf nicht mit einem Verbot oder einer Einschränkung belegt sein, d. h., es bestehen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, keine behördlichen Verfügungen und keine Vereinbarungen (z. B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche das Verfügungsrecht beschränken oder ausschliessen.

#### 2.1.3 Vorhandene Deckung

Das Kontoguthaben bzw. die nicht ausgeschöpfte Kreditlimite auf dem Belastungskonto muss am Ausführungsdatum mindestens dem Betrag des Zahlungsauftrags entsprechen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, die den auf dem Konto

verfügbaren Betrag übersteigen, kann die BCV unabhängig vom Empfangsdatum des Zahlungsauftrags und nach eigenem Ermessen entscheiden, inwieweit sie diese Aufträge ausführt. Wird ein Zahlungsauftrag ausgeführt, obschon der auf dem Konto verfügbare Betrag dafür nicht ausreicht, verrechnet die BCV dem Kunden die Zinsen gemäss Vereinbarung bzw. gemäss Liste mit den entsprechenden Bedingungen.

#### 2.1.4 Übermittlung der Zahlungsaufträge

Die Zahlungsaufträge sind grundsätzlich elektronisch, d. h. über BCV-net, oder schriftlich mit einem Originaldokument mit rechtsgültiger Unterschrift (im Folgenden «schriftlich») zu übermitteln. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

### 2.2 Ausführung eines Zahlungsauftrags

#### 2.2.1 Ausführungsdatum

Die BCV führt den Zahlungsauftrag am gewünschten Datum aus, sofern die Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) eingehalten und alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Das angegebene Konto wird am Ausführungsdatum (= Valutatum) belastet.

Je nach den Öffnungszeiten des Marktes der betreffenden Währung und der Art des Auftrags ist die BCV berechtigt, den Zahlungsauftrag vor dem gewünschten Ausführungsdatum abzuwickeln. Die BCV behält sich das Recht vor, das Konto des Kunden am Tag der Auftragsabwicklung mit Valuta am gewünschten Ausführungsdatum oder mit Valuta am Abwicklungsdatum zu belasten.

Sind die Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags (Ziffer 2.1) erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt, ist die BCV berechtigt, den Auftrag nach diesem Datum auszuführen. Enthält der Zahlungsauftrag kein Ausführungsdatum, führt die BCV den Auftrag unter Berücksichtigung der Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) aus, sofern alle Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Die BCV hat keinen Einfluss auf das Datum, an dem der Betrag bei einem anderen Finanzinstitut dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Annahmeschlusszeiten (Ziffer 2.2.2) und die Bankwerktag (Ziffer 4.1).

Vorbehalten bleiben auch die Verspätungen bei der Ausführung des Zahlungsauftrags, zu denen es kommt, weil die BCV vor der Ausführung Abklärungen vornehmen muss (z. B. Abklärungen im Zusammenhang mit Ziffer 2.1).

Der Kunde kann die BCV für solche Verspätungen nicht haftbar machen (Ziffer 4.6).

#### 2.2.2 Annahmeschlusszeit (Cut-off-Time)

Der Kunde kann sich die Informationen zur Annahmeschlusszeit für Zahlungsaufträge (Cut-off-Time: generell 13.00 Uhr Ortszeit Lausanne) jederzeit bei der BCV besorgen. Diese Informationen werden zudem im Internet oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Nach der Annahmeschlusszeit bei der BCV eingehende Zahlungsaufträge werden in der Regel am darauffolgenden Bankwerktag ausgeführt.

#### 2.2.3 Anpassungen, Datenergänzungen und -berichtigungen

Die BCV kann alle Zahlungsaufträge in Bezug auf ihre Form und ihren Inhalt ändern bzw. ergänzen (z. B. Konvertierung der Kontonummer ins IBAN-Format, Ergänzung oder

<sup>1</sup> Die in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

Anpassung einer Clearing/BIC-Nummer, Korrektur von Orthografiefehlern), um eine effizientere Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Bei unvollständigen oder fehlenden Angaben kann die BCV den Zahlungsauftrag trotzdem ausführen, sofern sie die entsprechenden Informationen in unzweifelhafter Weise korrigieren und/oder ergänzen kann.

Der Kunde erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass die BCV die Angaben zum Zahlungsempfänger ergänzen kann, sofern sie ihr bekannt sind, und den Auftraggeber mit einer Belastungsanzeige oder gegebenenfalls in den periodischen oder punktuellen Kontoauszügen darüber informiert. Schliesslich kann die BCV den Zahlungsweg bzw. die an der Überweisung beteiligten Parteien (z. B. die Finanzintermediäre) selbst bestimmen und diesbezügliche Angaben des Kunden ändern.

### 2.3 Nichtausführung oder Rückweisung eines Zahlungsauftrags und damit verbundene Folgen

Erfüllt ein Zahlungsauftrag die dafür vorgesehenen Bedingungen nicht oder hindern andere Gründe die BCV daran, einen Zahlungsauftrag auszuführen (z. B. gesetzliche, regulatorische oder interne Bestimmungen, Behördenentscheid, nichtexistentes Konto, fehlende Angaben), wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht ausgeführt.

Bei Nichtausführung oder Rückweisung eines Zahlungsauftrags durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z. B. Clearingstelle oder Finanzinstitut des Begünstigten) kann die BCV den Kunden informieren und allenfalls beschliessen, ihm den Grund mitzuteilen. Ist die Belastung bereits erfolgt, schreibt die BCV den Zahlungsbetrag dem Konto des Kunden wieder gut, sobald sie ihn vom Finanzinstitut des Begünstigten zurückerhalten hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4.3 («Währungsumrechnung und Währungsrisiko») für den Fall, dass für die Ausführung des Auftrags eine Währungsumrechnung erforderlich war. Kann die BCV die Mängel eines Zahlungsauftrags unverzüglich selbst beheben und wurde die betreffende Lastschrift auf dem Belastungskonto noch nicht storniert, ist die BCV berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftrag ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber erneut auszuführen.

Ziffer 4.6 bleibt vorbehalten.

### 2.4 Änderung und Widerruf eines Zahlungsauftrags

Will der Kunde Änderungen an bereits übermittelten Zahlungsaufträgen vornehmen, muss er dies über einen elektronischen Zahlungskanal wie BCV-net oder schriftlich tun. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

### 2.5 SEPA-Zahlungsaufträge

Zahlungsaufträge nach dem SEPA-Standard (SEPA: Single Euro Payment Area) können nur ausgeführt werden, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.1) auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Zahlungswährung ist der Euro.
- Im Zahlungsauftrag sind die IBAN des Zahlungsempfängers und der BIC/SWIFT-Code des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers vermerkt.
- Der Zahlungsauftrag wird via e-Banking über Internet übermittelt.
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil.
- Es wird die Spesenregelung «Gebührenteilung» (SHA) gewählt.
- Der Auftrag darf keine Mitteilungen an die BCV enthalten (Felder bei «Mitteilung an BCV» müssen leer sein), ansonsten fallen möglicherweise Gebühren an.

Sind alle Bedingungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags gemäss den SEPA-Standards erfüllt, wird der betreffende Auftrag als SEPA-kompatibel anerkannt und dementsprechend ausgeführt.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, wird der Zahlungsauftrag als gewöhnliche Auslandszahlung abgewickelt. Dadurch entfallen die Vorteile einer SEPA-Überweisung sowie die SEPA-Preisregelung.

Die BCV behält sich das Recht vor, Grenzbeträge festzulegen. Der Kunde kann sich die Informationen zu diesen Grenzbeträgen jederzeit bei der BCV besorgen, sie werden auch im Internet oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben.

## 2.6 Besondere Zahlungsaufträge

### 2.6.1 Sammelaufträge

Wünscht der Kunde, dass mehrere Zahlungen mit gleichem Ausführungsdatum als Sammelauftrag ausgeführt werden, muss jeder einzelne der Zahlungsaufträge die Voraussetzungen für die Ausführung erfüllen. Im gegenteiligen Fall behält sich die BCV das Recht vor, bestimmte oder alle Zahlungsaufträge des Sammelauftrags zurückzuweisen.

Ist eine Ausführung als Sammelauftrag aus Gründen der Inkompatibilität der Zahlungskanäle oder aus anderen Gründen nicht möglich, behält sich die BCV das Recht vor, die Zahlungsaufträge einzeln auszuführen.

Umschläge mit Sammelaufträgen müssen unbedingt in einen Briefkasten der BCV eingeworfen werden.

### 2.6.2 Daueraufträge

Anweisungen zur Registrierung neuer Daueraufträge bzw. zur Änderung oder Löschung von Daueraufträgen müssen spätestens drei Bankwerkstage vor dem Ausführungsdatum bei der BCV eingehen, Ziffer 4.1 bleibt vorbehalten. Andernfalls können sie im Allgemeinen erst am nachfolgenden Ausführungsdatum (Fälligkeit) berücksichtigt werden.

Der Dauerauftrag gilt bis auf Widerruf durch den Kunden. Er erlischt nicht automatisch bei Eintritt eines der in Art. 405 des Schweizerischen Obligationenrechts erwähnten Fälle.

Die BCV behält sich nichtsdestoweniger das Recht vor, Daueraufträge in gerechtfertigten Sonderfällen unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

### 2.6.3 Daueraufträge auf BCV-net

Der Kunde ist für die Erstellung, Verwaltung, Änderung und Löschung seiner Daueraufträge verantwortlich.

Der Dauerauftrag gilt bis auf Widerruf und es gibt keinerlei Gründe, die seine automatische Annullierung bewirken können. Verzichtet ein Kunde auf die Nutzung von BCV-net, so ist er selbst für die Löschung allfälliger Zahlungsaufträge verantwortlich.

Der Dauerauftrag gilt bis auf Widerruf durch den Kunden. Er erlischt nicht automatisch bei Eintritt eines der in Art. 405 des Schweizerischen Obligationenrechts erwähnten Fälle.

Die BCV behält sich nichtsdestoweniger das Recht vor, Daueraufträge in gerechtfertigten Sonderfällen unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren; beispielsweise wenn:

- über BCV-net nicht mehr auf das betreffende Konto zugegriffen werden kann;
- das betreffende Konto geschlossen wurde;
- die Zahlung trotz dreier Versuche zu den angegebenen Fälligkeiten nicht ausgeführt werden konnte.

Die Nichtausführung eines Zahlungsauftrags wegen mangelnder Deckung oder aus einem anderen Grund wird dem Kunden mitgeteilt, indem auf der in BCV-net bereitgestellten Liste «In Bearbeitung, ausgeführt, annulliert»

bei der betreffenden Zahlung «annulliert» angemerkt wird, oder – falls der Kunde sich für diese Option entschieden hat – mittels einer Push-Nachricht oder E-Mail.

#### 2.6.4 Lastschriftverfahren (LSV)

Die BCV unterliegt in Bezug auf das Lastschriftverfahren Sonderbestimmungen. Wurde keine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen, kann die BCV alle Lastschriftanfragen abweisen, ohne den Kunden vorgehend zu informieren.

#### 2.6.5 Checks und Wechsel

Die Verwendung von Checks und Wechseln ist in den Artikeln 965 ff. des Obligationenrechts geregelt.

#### 2.6.6 Transaktionskosten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in einigen Ländern die Spesen zulasten des Begünstigten trotz gegenteiligem Hinweis dem Auftraggeber belastet werden. Dies kann bei geringfügigen Zahlungsbeträgen oder bei der Bezahlung bestimmter Rechnungen (Steuern, Strom usw.) der Fall sein. Falls der Kunde bei den Transaktionskosten (Spesen) «Zu Lasten des Auftraggebers» auswählt, geht er das Risiko ein, dass ihm dadurch hohe Kosten entstehen können, insbesondere bei einer Überweisung von grossen Beträgen ins Ausland. In diesem Fall ermächtigt der Kunde die BCV, diese Kosten seinem Konto zu belasten bzw. den betreffenden Betrag einzufordern, sobald sie erfährt, wie hoch er ausfällt.

### 3. Eingehende Zahlungen

#### 3.1 Kontogutschrift und Verbuchung der Zahlungseingänge

Bei den Zahlungseingängen müssen grundsätzlich die IBAN bzw. die Kontonummer sowie der Vor- und Nachname bzw. der Firmenname und die Adresse des Inhabers des betreffenden Kontos angegeben sein. Der Kunde erklärt sich dennoch damit einverstanden, dass die BCV seinem Konto den überwiesenen Betrag einzig anhand der angegebenen IBAN/Kontonummer oder der Referenznummer des orangefarbenen Einzahlungsscheins gutschreibt, ohne sich zu vergewissern, ob diese Nummer mit dem Vor- und Nachnamen bzw. dem Firmennamen des Zahlungsempfängers übereinstimmt. Die Gutschrift erfolgt unabhängig von der bei der Überweisung angegebenen Währung (Ziffer 4.3). Die BCV behält sich jedoch das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Übereinstimmung der Angaben zu prüfen und beim Finanzinstitut des Auftraggebers zusätzliche Informationen zu verlangen bzw. die Zahlung unter Angabe des Grundes an das Finanzinstitut des Auftraggebers zurückzuweisen.

Die Gutschrift erfolgt mit Valuta des Kalendertags, an dem die BCV über den betreffenden Betrag verfügen kann bzw. – bei Fremdwährungen – ihr von der Korrespondenzbank der Eingang der Deckung bestätigt worden ist. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.1 (Bankwerktag).

#### 3.2 Rückweisung bzw. Blockierung von Zahlungseingängen

Kann die BCV einen Zahlungseingang aus irgendeinem Grund (z. B. gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, nicht existierendes Konto, fehlende Angaben) dem Konto des Kunden nicht gutschreiben, weist sie den Betrag an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers zurück, sofern sie nicht verpflichtet ist, die Zahlung zu blockieren.

Die BCV behält sich das Recht vor, sich Informationen und Unterlagen zu beschaffen, um den Hintergrund der eingegangenen Zahlung zu beurteilen, und beim Finanzinstitut des Auftraggebers korrigierte oder ergänzende Zahlungsanweisungen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. Der Kunde kann die BCV für dadurch

entstehende Verzögerungen bei der Gutschrift bzw. Rückweisung nicht haftbar machen.

Weist die BCV eine eingehende Zahlung zurück, ist sie berechtigt, alle beteiligten Parteien, einschliesslich des Auftraggebers, über die Gründe für diese Rückweisung zu informieren.

Ziffer 4.6 bleibt vorbehalten.

#### 3.3 Recht zur Stornierung und Rücküberweisung einer Gutschrift

Die Bank hat jederzeit – selbst wenn es in der Zwischenzeit zu einer Kontoschliessung gekommen ist – das Recht, ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden eine bereits gutgeschriebene Zahlung zu stornieren und den gutgeschriebenen Betrag einschliesslich der seit der Gutschrift auf dem Kundenkonto aufgelaufenen Zinsen dem Konto wieder zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern,

- falls sich nachträglich herausstellt, dass die Gutschrift fehlerhaft, insbesondere irrtümlich oder zu Unrecht erfolgt ist;
- falls die BCV die Gutschrift vor dem in Ziffer 3.1 erwähnten Zeitpunkt vorgenommen hat und sie die der Gutschrift zugrunde liegende Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank nicht innert 3 Bankwerktagen nach der Gutschrift erhält.

In einem solchen Fall informiert die BCV den Kunden umgehend über die vorgenommene Belastung.

### 4. Allgemeine Bestimmungen

#### 4.1 Bankwerktag

Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag in dem betreffenden Währungsland bzw. -gebiet oder kann das gewünschte Ausführungsdatum aufgrund regionaler oder ausländischer Bestimmungen bzw. aufgrund interner Vorschriften der einzelnen Finanzinstitute nicht eingehalten werden, ist die BCV berechtigt, die Belastung bzw. die Gutschrift am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

#### 4.2 Belastungs- und Gutschriftsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden innert Monatsfrist in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Sondervereinbarungen mit dem Kunden bezüglich Zeitpunkt, Form oder Art der Anzeigen bleiben vorbehalten.

#### 4.3 Währungsumrechnung und Währungsrisiko

Verfügt der Kunde über kein Konto in der Auftragswährung und erteilt er keine anderslautenden Anweisungen, wird der Betrag in der Währung des vom Auftraggeber angegebenen Kontos gutgeschrieben bzw. belastet. Die Währungsumrechnung erfolgt bei allen Zahlungstransaktionen zum am Tag der Verarbeitung der Zahlungstransaktion geltenden Wechselkurs, wobei der Verarbeitungszeitpunkt vor dem Valutatum liegen kann. Der zur Anwendung kommende Kurs wird von der BCV gestellt und als Richtkurs laufend veröffentlicht.

Kursgewinne und Kursverluste aus Währungsumrechnungen, die sich bei Nichtausführung oder Rückweisung eines Zahlungsauftrags (Ziffer 2.3) ergeben, gehen zugunsten bzw. zulasten des Kunden.

#### 4.4 Gebühren

Die BCV ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr – insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingängen sowie für die Währungsumrechnung – Gebühren zu erheben und diese jederzeit abzuändern. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BCV von Finanzinstituten für deren Mitwirkung bei der Ausführung einer

Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden. Die BCV ist berechtigt, die Gebühren direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

Der Gebührentarif sowie allfällige Änderungen des Gebührentarifs werden dem Kunden in angemessener Weise mitgeteilt.

#### 4.5 Datenverarbeitung und Datenübertragung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben, insbesondere sein Vor- und Nachname bzw. sein Firmenname, seine Adresse, seine IBAN bzw. seine Kontonummer sowie alle unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angaben bei der Ausführung seiner in- und ausländischen Zahlungsaufträge den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere den in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BCV), den in- und ausländischen Betreibern von Zahlungssystemen, insbesondere SIC (Swiss Interbank Clearing), SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), ESIC (Euro Swiss Interbank Clearing) und Postfinance, sowie den Zahlungsbegünstigten im In- und Ausland mitgeteilt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung aufgrund der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sein kann, auf Anfrage ihrer ausländischen Korrespondenzbanken weitere Angaben mitzuteilen wie das Datum der Eröffnung des Last- oder Gutschriftkontos, den Zahlungsgrund, den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion (Herkunft der Vermögenswerte, Zweck der Transaktion), die Dauer der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank, die Identität und Kontaktdaten der am Konto oder an der Zahlung wirtschaftlich berechtigten Person (*Beneficial Owner*) sowie alle Informationen, welche die BCV und ihre Korrespondenzbank für die Abklärung der Transaktion benötigen. Ausserdem akzeptiert der Kunde, dass jede an der Transaktion beteiligte Partei die fraglichen Daten zur weiteren Verarbeitung oder zur Datensicherung an von ihr beauftragte Dritte weitergeben kann, die möglicherweise im Ausland ansässig sind. Weiter verpflichtet sich der Kunde, der BCV auf Anfrage hin die Informationen zu liefern, die erforderlich sind, um die Fragen einer Gegenpartei der BCV zu beantworten, die entweder den Kunden selbst, die wirtschaftlich berechnete Person, den Kontrollinhaber oder den Bevollmächtigten betreffen. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, kann die BCV nicht garantieren, dass die Zahlung nicht blockiert oder zurückgewiesen wird. Die Transaktionsdetails können je nach Fall auch an eine Behörde weitergeleitet werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr unter das schweizerische Datenschutzgesetz, sondern unter das betreffende Landesrecht fallen und dass die Gesetze sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Verfügungen dieses Landes eine Herausgabe der Daten an die Behörden oder andere Dritte verlangen können.

#### 4.6 Haftungsausschluss bei Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung von eingehenden und/oder ausgehenden Zahlungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BCV nicht verpflichtet ist, Zahlungsaufträge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die das geltende Recht, Regulierungsbestimmungen oder Entscheide der zuständigen Behörden verletzen oder die in irgendeiner anderen Weise nicht den internen oder externen Verhaltensregeln entsprechen (z. B. Embargo- oder Geldwäschebestimmungen). Für Schäden, die aufgrund einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion entstehen, haftet die BCV nicht, selbst dann nicht,

wenn sie es unterlassen hat, den Kunden darüber zu informieren.

Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass internationale oder ausländische Regelungen und Massnahmen (z. B. besondere Funktionsweise des ausländischen Zahlungssystems, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, Sanktionsmassnahmen) oder Regelungen und Massnahmen von Drittfinanzinstituten oder sonstige, ausserhalb des Einflussbereichs der BCV liegende Ereignisse zu einer Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktionen führen können. Für Schäden, die aufgrund einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion entstehen, haftet die BCV nicht, selbst dann nicht, wenn sie es unterlassen hat, den Kunden darüber zu informieren.

#### 4.7 Sorgfalts- und Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Auftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Stellt der Kunde zudem fest, dass auf einem seiner Konten eine Gutschrift oder eine Belastung zu Unrecht oder mit einem falschen Betrag verbucht worden ist, hat er dies der BCV unverzüglich mitzuteilen.

#### 4.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BCV.

#### 4.9 Sonstige Sonderbestimmungen

Die sonstigen für unsere Produkte geltenden Sonderbestimmungen und Nutzungsbedingungen bleiben vorbehalten, insbesondere die unter Ziffer 2.6.4 und 2.6.5 genannten sowie diejenigen, die BCV-net, BCV Mobile und BCV TWINT betreffen.

#### 4.10 Änderung der Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr

Die BCV behält sich das Recht vor, diese Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine andere von der BCV als geeignet erachtete Weise mitgeteilt, namentlich durch Veröffentlichung auf ihrer Website nach vorheriger schriftlicher Mitteilung.

Diese Änderungen gelten als genehmigt, sobald der Kunde eine Dienstleistung oder ein Produkt der BCV nutzt oder sofern der BCV nicht innert 30 Tagen nach deren Einführung eine schriftliche Beanstandung zugeht.

Im Falle einer Beanstandung sind sowohl die BCV als auch der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die aktuelle Fassung der Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr ist unter [www.bcv.ch/de/rechtliches](http://www.bcv.ch/de/rechtliches) einsehbar. Eine gedruckte Version der aktuellen Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr ist jederzeit in den BCV-Filialen erhältlich.

#### 4.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Sonderbestimmungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Hauptsitz der BCV in Lausanne. Die durch die anwendbare Gesetzgebung und durch die von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen zwingend vorgeschriebenen Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die BCV ist jedoch berechtigt, den Kunden am Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

**Dieses Dokument ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext (Conditions particulières relatives au trafic des paiements).**